

diskurs



DGB

Besoldungsreport 2016

**Die Entwicklung der Einkommen der Beamtinnen
und Beamten von Bund, Ländern und Kommunen**

Herausgeber:
DGB Bundesvorstand
Abteilung Öffentlicher Dienst und Beamtenpolitik
Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin
www.dgb.de

erarbeitet von: Dr. Karsten Schneider, Henriette Schwarz
Redaktion: Henriette Schwarz
Layout: Henriette Schwarz
Verantwortlich: Elke Hannack

Stand: Mai 2016

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	5
Abbildungsverzeichnis	6
Kurz und bündig – Die Einkommensentwicklung der Beamtinnen und Beamten von Bund, Ländern und Kommunen.....	7
1. Die Jahresbruttobesoldung 2016 der Besoldungsgruppen A7, A9 und A13	9
2. Die Jahresbruttobesoldung 2016 der Besoldungsgruppen A7, A9 und A13 unter Berücksichtigung der Arbeitszeit	12
3. Die prozentuale Entwicklung der Jahresbruttobesoldung von 2008 bis 2016.....	14
4. Vergleich der realen mit der fiktiven Monatsbruttobesoldung 2016.....	17
Anhang	
Tarifentwicklung 2000 bis 2014 in ausgewählten Branchen	22
Tarif- und Besoldungsrunde Länder und Kommunen 2011/2012	23
Tarif- und Besoldungsrunde Bund 2012/2013	27
Tarif- und Besoldungsrunde Länder und Kommunen 2013/2014.....	28
Tarif- und Besoldungsrunde Bund 2014/2015	31
Tarif- und Besoldungsrunde Länder und Kommunen 2015/2016	32
Tarifrunde Bund 2016/2017.....	33

Abkürzungsverzeichnis

GdP	Gewerkschaft der Polizei
GEW	Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
IG BAU	Industriegewerkschaften Bauen-Agrar-Umwelt
TdL	Tarifgemeinschaft deutscher Länder
TV-H	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen
TV-L	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder
TVöD	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
ver.di	Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	A7-Jahresbruttobesoldung 2016	S. 9
Abb. 2	A9-Jahresbruttobesoldung 2016	S. 10
Abb. 3	A13-Jahresbruttobesoldung 2016	S. 11
Abb. 4	A7-Jahresbruttobesoldung 2016 bei Annahme einer 40h-Woche	S. 12
Abb. 5	A9-Jahresbruttobesoldung 2016 bei Annahme einer 40h-Woche	S. 13
Abb. 6	A13-Jahresbruttobesoldung 2016 bei Annahme einer 40h-Woche	S. 13
Abb. 7	prozentuale Entwicklung der A7-Jahresbruttobesoldung von 2008 bis 2016	S. 14
Abb. 8	prozentuale Entwicklung der A9-Jahresbruttobesoldung von 2008 bis 2016	S. 15
Abb. 9	prozentuale Entwicklung der A13-Jahresbruttobesoldung von 2008 bis 2016	S. 16
Abb. 10	Vergleich der realen mit der fiktiven A7-Monatsbruttobesoldung 2016 bei Annahme einer 40h-Woche	S. 19
Abb. 11	Vergleich der realen mit der fiktiven A9-Monatsbruttobesoldung 2016 bei Annahme einer 40h-Woche	S. 20
Abb. 12	Vergleich der realen mit der fiktiven A13-Monatsbruttobesoldung 2016 bei Annahme einer 40h-Woche	S. 21

Kurz und bündig – Die Einkommensentwicklung der Beamtinnen und Beamten von Bund, Ländern und Kommunen

Im öffentlichen Dienst findet einmal im Jahr eine Tarifrunde statt. Die DGB-Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes verhandeln dann abwechselnd entweder mit der Tarifgemeinschaft deutscher Länder beziehungsweise dem Land Hessen (TV-L; TV-H) oder aber mit dem Bund sowie der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (TVöD) über die Anhebung der Tariflöhne der ArbeitnehmerInnen des öffentlichen Dienstes.¹ Deren Entwicklung konnte in den vergangenen fünfzehn Jahren kaum mit den großen tarifgebunden Branchen der Metall- und Elektroindustrie sowie der chemischen Industrie mithalten.² Die Tariflöhne im öffentlichen Dienst blieben über 10 Prozentpunkte hinter ihnen zurück. Aber nicht nur das: Die Entwicklung der Tariflöhne im öffentlichen Dienst ist sogar unterdurchschnittlich, insgesamt fällt sie fast vier Prozentpunkte geringer aus, als der Durchschnitt aller Tarifentwicklungen in Deutschland. Berücksichtigt man zudem die Preise und die Produktivität – die Produktivitätsentwicklung einer Volkswirtschaft ist der Mindestmaßstab der Einkommensentwicklung – bleibt die tarifliche Entwicklung im öffentlichen Dienst noch immer dahinter zurück. Dennoch können die DGB-Gewerkschaften ver.di, GdP, GEW und IG BAU dies als Erfolg verbuchen. Schließlich führen Schuldenbremsen und die schwierigen Lagen der öffentlichen Haushalte zu einer enormen Komplizierung der Verhandlungssituationen.

Es war jahrzehntelang geübte Praxis, die vereinbarten Tarifierpassungen zeit- und wirkungsgleich auf die BeamtInnen von Bund, Ländern und Kommunen³ zu übertragen. Dafür konnte sich der DGB als beamtenpolitische Spitzenorganisation oft erfolgreich einsetzen, auch, weil sich die Dienstherren in der Regel ihrer besonderen Verantwortung für die eigenen Beschäftigten bewusst und damit der Forderung nach der 1:1-Umsetzung nachzukommen bereit waren.

Seit der Übertragung der beamtenrechtlichen Gesetzgebungskompetenz auf die Länder für die Sonderzahlungen im Jahr 2002 und für alle nicht unmittelbar den Beamtenstatus betreffenden beamtenrechtlichen Fragen 2006, hat es tiefe Einschnitte gegeben. Sie nutzten und nutzen ihre einseitige Rechtssetzungskompetenz, um einen besonderen Beitrag der BeamtInnen für die Haushaltskonsolidierung abzuschöpfen. Dies wirkt sich insbesondere

¹ Bund: 134.670, Länder: 902.150, Kommunen: 1.041.945 (Vollzeitäquivalent); destatis Fachserie 14 Reihe 6, 2014.

² Siehe Diagramm „Tarifentwicklung 2000 bis 2015 in ausgewählten Branchen“, S. 22.

³ Bund: 169.700, Länder: 1.167.115, Kommunen: 170.355 (Vollzeitäquivalent); destatis Fachserie 14 Reihe 6, 2014.

auf die Beamtenbesoldung aus. Während es bei dieser bis 2006 ausschließlich eine Differenzierung zwischen Ost- und Westdeutschland gab, unterscheiden sich mittlerweile die Bezüge von Dienstherr zu Dienstherr teils erheblich.

Um die Einkommensentwicklung der BeamtInnen anschaulich darzustellen, hat der DGB 2014 erstmals einen Besoldungsreport vorgelegt. Das Fazit: Die Besoldung der BeamtInnen hat sich nach der Föderalismusreform I (2006) dramatisch auseinanderentwickelt. 10 Jahre nach der Föderalisierung des Dienstrechts zeigen sich die Folgen einer Besoldungspolitik nach Kassenlage.

Wie sich die Besoldungssituation aktuell darstellt, bildet der DGB-Besoldungsreport 2016 deskriptiv anhand der Besoldungsgruppen A7, A9 und A13 ab. Er zeigt, dass sich die Lücke zwischen dem Dienstherrn, der am besten besoldet, und dem Dienstherrn mit der geringsten Besoldung kaum reduziert. So beträgt aktuell der Abstand zwischen Berlin und Bayern in der Besoldungsgruppe A7 rund 13 Prozent.

In Zukunft wird sich zeigen, ob die Entscheidungen⁴ des Bundesverfassungsgerichts zur A- und R-Besoldung im Jahr 2015 die aufgezeigte Entwicklung stoppen werden. Das Gericht hatte festgelegt, welche Faktoren bei der Bemessung der Besoldung zu berücksichtigen sind. Damit haben die Karlsruher Richter den weiten Gestaltungsspielraum der Gesetzgeber in Fragen der Besoldung und Versorgung faktisch eingeschränkt und Leitplanken eingezogen, die die Dynamik der Auseinanderentwicklung begrenzen. Diese Leitplanken ändern aber nichts daran, dass die Spreizung der Besoldung auch weiterhin ein erhebliches Ausmaß umfassen kann und wird.

Es bleibt also eine politische Herausforderung und unsere Aufgabe, dafür Sorge zu tragen, dass künftig Besoldungsentscheidungen nicht weiterhin einseitig – und nach Kassenlage – getroffen werden, sondern auf Augenhöhe zwischen DGB als Spitzenorganisation der Beamtinnen und Beamten auf der einen und dem Gesetzgeber auf der anderen Seite vereinbart werden.

⁴ BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 05. Mai 2015 - BvL 17/09; BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 17. November 2015 - 2 BvL 19/09.

1. Die Jahresbruttobesoldung 2016 der Besoldungsgruppen A7, A9 und A13

Am 29. April 2016 konnten sich die Tarifvertragsparteien ver.di, GdP, GEW und IG BAU mit dem Bund und der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) auf ein Tarifergebnis für die ArbeitnehmerInnen des öffentlichen Dienstes im Bund und den Kommunen einigen. So erhalten diese unter anderem rückwirkend zum 1. März 2016 eine Erhöhung um 2,4 Prozent und zum 1. Februar des nächsten Jahres ein Plus von 2,35 Prozent. Der DGB setzt sich für die Übertragungen der Tarifierhöhung auf die BeamtInnen des Bundes entsprechend dem Grundsatz „Besoldung folgt Tarif“ ein und forderten den Bundesminister des Innern zu Verhandlungen auf. Aktuell stellt sich die Besoldungssituation in Deutschland – wie die folgenden drei Abbildungen zeigen – sehr differenziert dar.

Abbildung 1: A7-Jahresbruttobesoldung 2016 in Euro*



*Summe aus jährl. Grundgehalt Endstufe, allg. Stellenzulage/Strukturzulage, Sonderzahlung(en); eigene Berechnungen DGB BVV, Abt. OEB; Stand Mai 2016. Mecklenburg-Vorpommern hat die Höhe der SZ für 2016 noch nicht festgelegt.

Die durchschnittliche Jahresbruttobesoldung der **Besoldungsgruppe A7** für das Jahr 2016 beträgt derzeit - vor Abschluss der Besoldungsrunde Bund - bei 33.194,07 Euro. Berlin bewegt sich mit 31.079,20 Euro weiterhin erheblich dahinter zurück. Die Differenz zwischen dem Bundesland mit dem höchsten (Bayern) und dem mit dem niedrigsten (Berlin) Jahresbetrag liegt bei 3.975,22 Euro. Damit erhalten die Berliner BeamtInnen im Jahr 2016 rund 12,8 Prozent weniger als ihre Bayerischen KollegInnen.

Für die **Besoldungsgruppe A9** ergibt sich ein ähnliches Bild. Die durchschnittliche A9-Jahresbruttobesoldung für 2016 liegt aktuell bei 39.062,46 Euro. Berlin weist mit 2.153,27 Euro die größte Differenz dazu auf. Aber auch Brandenburg, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und das Saarland liegen unterhalb des nach der Besoldungsrunde Bund voraussichtlich noch steigenden Durchschnitts. Zwischen Berlin als „schlechtbesoldeten“ Dienstherrn und Bayern als derzeitigem Spitzenreiter beträgt die Differenz 4.371,56 Euro und damit eine Diskrepanz von 11,84 Prozent. Die Besoldungslücke hat sich folglich im Vergleich zum Vorjahr sogar um rund 0,4 Prozentpunkte vergrößert.

Abbildung 2: A9-Jahresbruttobesoldung 2016 in Euro*



*Summe aus jährl. Grundgehalt Endstufe, allg. Stellenzulage/Strukturzulage, Sonderzahlung(en); eigene Berechnungen DGB BVV, Abt. OEB; Stand Mai 2016. Mecklenburg-Vorpommern hat die Höhe der SZ für 2016 noch nicht festgelegt.

Vergleichbar verhält es sich bei der **Besoldungsgruppe A13**. Im bundesweiten Durchschnitt erhält beispielsweise eine in A13 eingruppierte Erste Kriminalhauptkommissarin 2016 ein Jahresbruttogehalt von 58.989,76 Euro. Weit hinter diesem Mittel zurück liegen die Dienstherrn Berlin (-2.825,20 Euro), Brandenburg (-1.194,46 Euro), Bremen (-1.059,32 Euro), Rheinland-Pfalz (-1.278,38 Euro) und das Saarland (-1.615,20 Euro). Die größte Differenz liegt im Falle der Besoldungsgruppe A13 aktuell ebenfalls wie bei A7 und A9 zwischen Berlin und Bayern vor. So erhält die Bayerische A13-Beamtenchaft im Vergleich zu den Berliner KollegInnen jährlich 6.336,77 Euro mehr.

Abbildung 3: A13-Jahresbruttobesoldung 2016 in Euro*

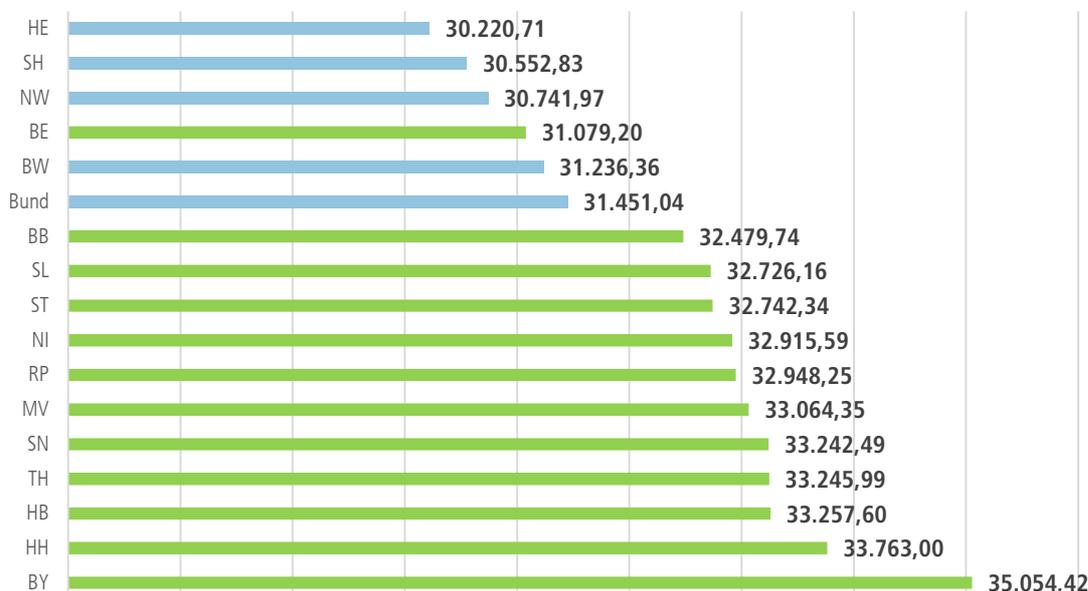


*Summe aus jährl. Grundgehalt Endstufe, allg. Stellenzulage/Strukturzulage, Sonderzahlung(en); eigene Berechnungen DGB BVV, Abt. OEB; Stand Mai 2016. Mecklenburg-Vorpommern hat die Höhe der SZ für 2016 noch nicht festgelegt.

2. Die Jahresbruttobesoldung 2016 der Besoldungsgruppen A7, A9 und A13 unter Berücksichtigung der Arbeitszeit

Um eine bessere Vergleichbarkeit der in den Abbildungen 1 bis 3 aufgezeigten Beträge herzustellen, bietet sich die Berücksichtigung der beim jeweiligen Dienstherrn geltenden Wochenarbeitszeit an. Zwar beträgt diese bei der Mehrheit 40 Stunden, doch müssen die BeamtInnen im Bund sowie in Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein auch 2016 wöchentlich eine Stunde und in Hessen gar zwei Stunden länger Dienst leisten. Ausgehend von der Annahme, dass auch bei den genannten fünf Dienstherrn die Arbeitszeitregelungen eine 40-Stunden-Woche vorsehen würden, hat dies folgerichtig eine der reduzierten Arbeitszeit entsprechende Verminderung der dort gezahlten Bezüge zur Folge. Eine solche Betrachtungsweise führt insbesondere für Hessen zu einer erheblichen Reduzierung der Jahresbruttobesoldung. Die dortigen BeamtInnen der **Besoldungsgruppe A7** erhielten – würde für sie ebenso wie für die meisten ihrer KollegInnen bei anderen Dienstherrn eine 40-Stunden-Woche gelten – rund 2.605 Euro brutto im Jahr weniger, als sie derzeit bei einer 42-Stunden-Woche bekommen. Damit wäre Hessen bei der Besoldung seiner A7-Beamtenschaft das Schlusslicht.

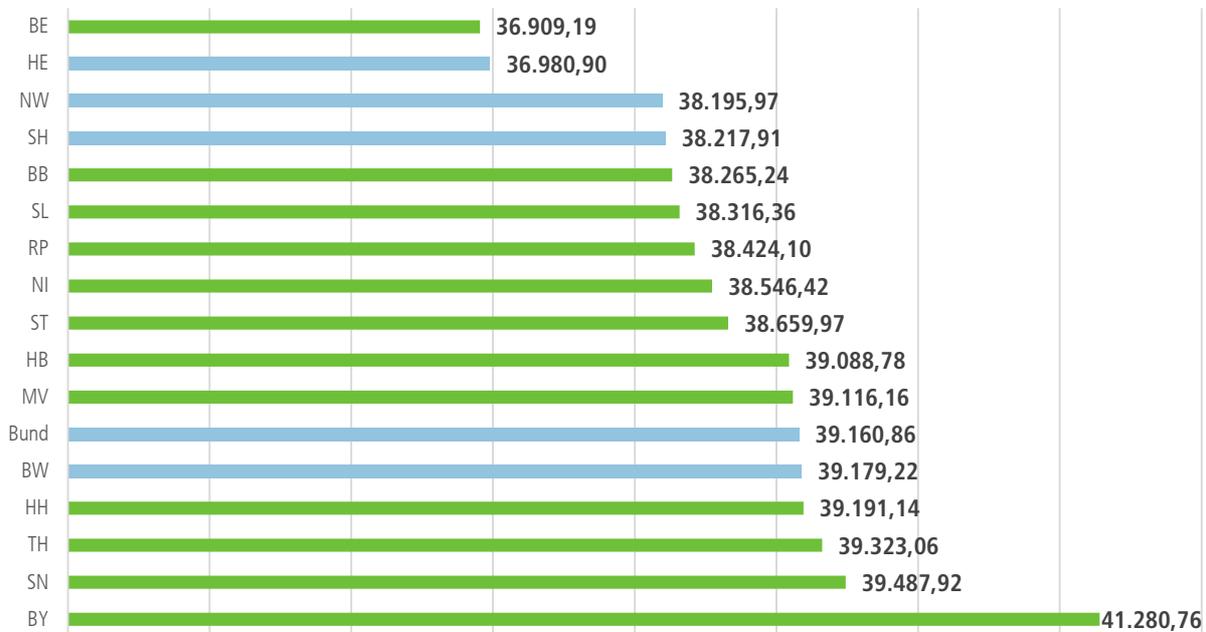
Abbildung 4: A7-Jahresbruttobesoldung 2016 bei Annahme einer 40h-Woche in Euro*



*Summe aus jährl. Grundgehalt Endstufe, allg. Stellenzulage/Strukturzulage, Sonderzahlung(en); eigene Berechnungen DGB BVV, Abt. OEB; Stand Mai 2016. Mecklenburg-Vorpommern hat die Höhe der SZ für 2016 noch nicht festgelegt.

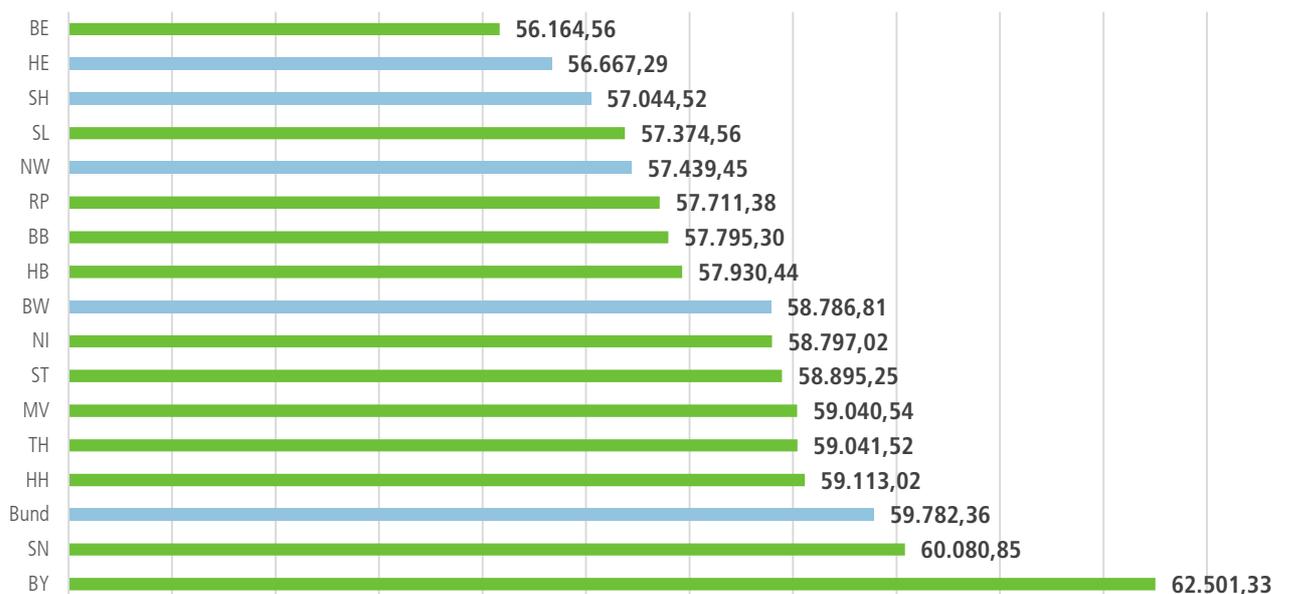
Ähnlich ist die Situation bei den **Besoldungsgruppen A9 und A13**. Hier lägen die jährlichen Einbußen zwischen rund 954 Euro brutto (A9 in Nordrhein-Westfalen) und rund 2.833 Euro brutto (A13 in Hessen).

Abbildung 5: A9-Jahresbruttobesoldung 2016 bei Annahme einer 40h-Woche in Euro*



*Summe aus jährl. Grundgehalt Endstufe, allg. Stellenzulage/Strukturzulage, Sonderzahlung(en); eigene Berechnungen DGB BVV, Abt. OEB; Stand Mai 2016. Mecklenburg-Vorpommern hat die Höhe der SZ für 2016 noch nicht festgelegt.

Abbildung 6: A13-Jahresbruttobesoldung 2016 bei Annahme einer 40h-Woche in Euro*

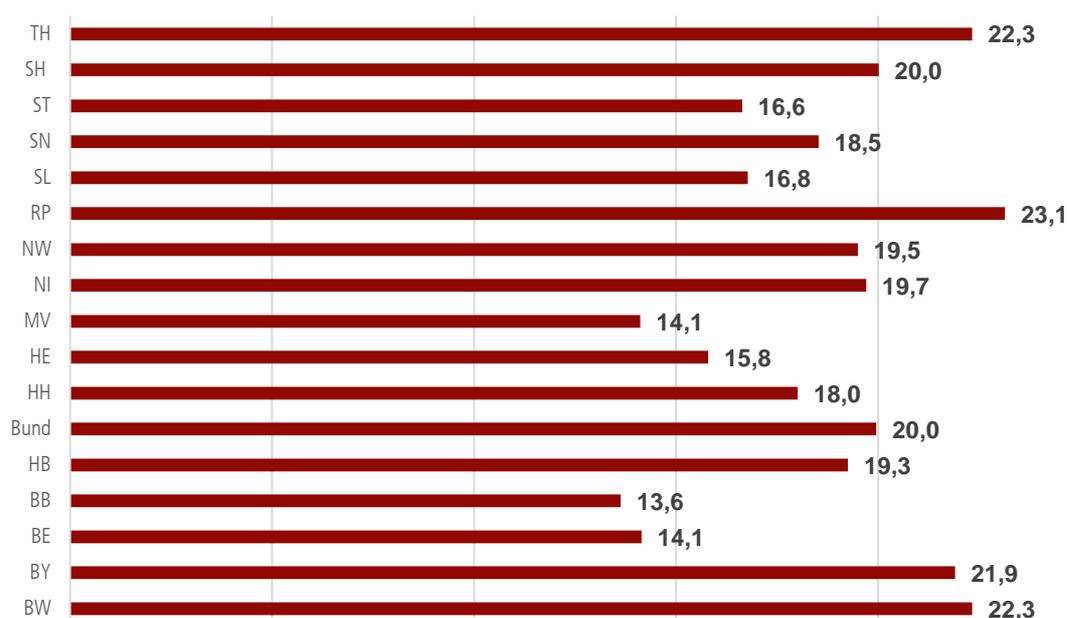


*Summe aus jährl. Grundgehalt Endstufe, allg. Stellenzulage/Strukturzulage, Sonderzahlung(en); eigene Berechnungen DGB BVV, Abt. OEB; Stand Mai 2016. Mecklenburg-Vorpommern hat die Höhe der SZ für 2016 noch nicht festgelegt.

3. Die prozentuale Entwicklung der Jahresbruttobesoldung von 2008 bis 2016

Seit der Föderalismusreform I 2006 können die Landesgesetzgeber die Besoldung und Versorgung ihrer BeamtInnen, VersorgungsempfängerInnen und RichterInnen eigenständig regeln. Während bis zu diesem Zeitpunkt lediglich eine gemeinsame Besoldungsrunde für Bund, Länder und Kommunen stattfand, entscheiden nun Bundes- und Landesgesetzgeber unabhängig voneinander über die Erhöhungen der Bezüge ihrer beamteten Beschäftigten. Der überwiegende Teil der Landesgesetzgeber hat erstmalig 2008 die Besoldung ihrer BeamtInnen angepasst. Lediglich Bayern, das bereits zum Oktober 2007 seine wiedergewonnene Kompetenz nutzte, und das Saarland, welches erst 2009 nachzog, wichen von dieser Zeitschiene ab. Die folgenden Grafiken verdeutlichen die Besoldungsentwicklungen der Besoldungsgruppen A7, A9 und A13 von 2008 bis heute. Auffällig dabei ist der prozentuale Anstieg insbesondere in den fünf neuen Bundesländern. Berücksichtigt man jedoch die Tatsache, dass in diesen früher nach der sogenannten Ost-Tabelle besoldet wurde, erklärt sich das Bild. In Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen wurde ab 2008 schrittweise eine Angleichung an das Westniveau um insgesamt 8,1 Prozentpunkte vorgenommen, die vorliegend abgezogen wurden. Hinzu kommt, dass viele Dienstherren bereits vor 2008 die Sonderzahlungen entweder gekürzt oder aber gar gestrichen haben. Aufgrund des hier aus besagten Gründen gewählten Zeitraums, kann dies den dargestellten Diagrammen jedoch nicht entnommen werden.

Abbildung 7: prozentuale Entwicklung der A7-Jahresbruttobesoldung von 2008 bis 2016*

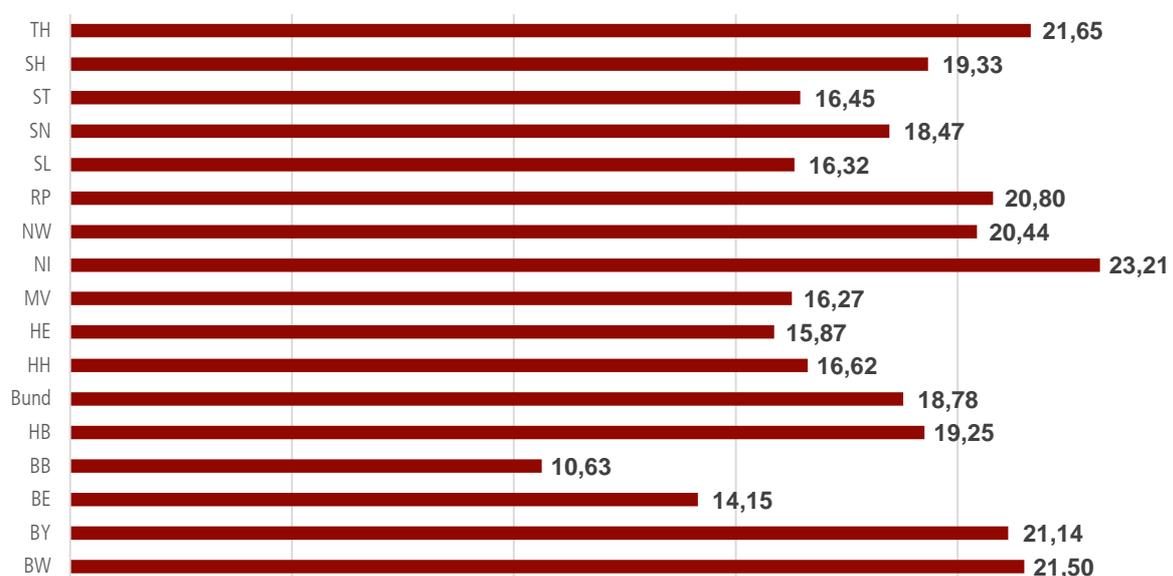


*Summe aus jährl. Grundgehalt Endstufe, allg. Stellenzulage/Strukturzulage, Sonderzahlung(en); eigene Berechnungen DGB BVV, Abt. OEB; Stand Mai 2016. Mecklenburg-Vorpommern hat die Höhe der SZ für 2016 noch nicht festgelegt.

Die Bezüge der **Besoldungsgruppe A7** wurden – bei Zugrundelegung der bereinigten Zahlen – seit 2008 im Durchschnitt um 18,57 Prozent erhöht, wobei insbesondere Berlin mit 14,1 Prozent und Brandenburg mit 13,6 Prozent nicht unerheblich hinter diesem Wert zurückliegen. Gleiches gilt für Hessen und Mecklenburg-Vorpommern. Insgesamt ist die Besoldungsentwicklung bei 7 der 17 Dienstherren in benannten Zeitraum unterdurchschnittlich.

Ähnlich verhält es sich bei der **Besoldungsgruppe A9**. Bei dieser wurden die Bezüge seit 2008 – ebenfalls bei Zugrundelegung der bereinigten Werte – im Durchschnitt um 18,3 Prozent erhöht. Auch bei der Besoldungsgruppe A9 liegen mit Berlin, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und dem Saarland sieben Bundesländer hinter dem diesjährigen Durchschnittswert.

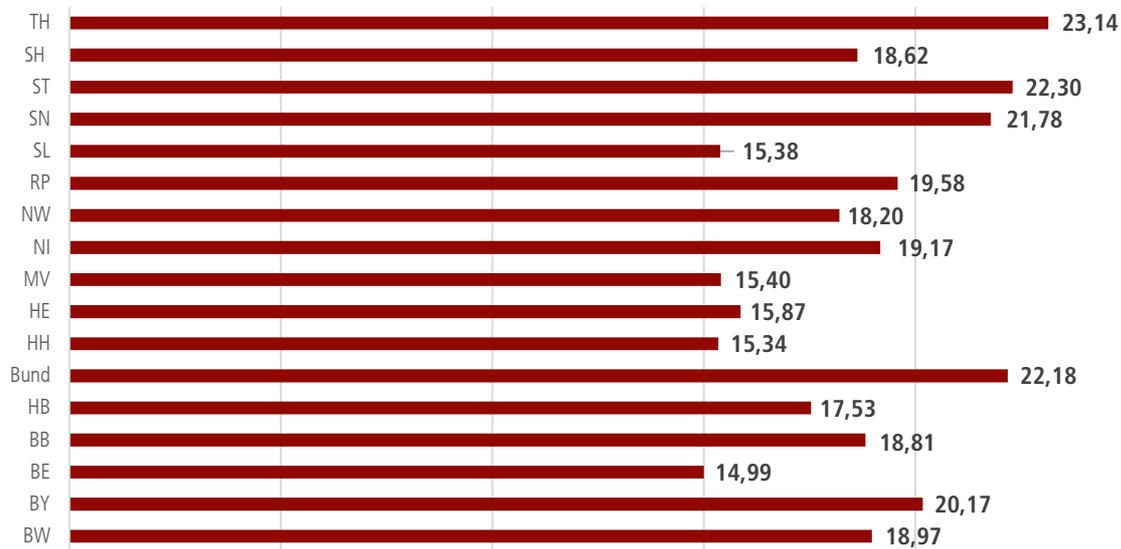
Abbildung 8: prozentuale Entwicklung der A9-Jahresbruttobesoldung von 2008 bis 2016*



*Summe aus jährl. Grundgehalt Endstufe, allg. Stellenzulage/Strukturzulage, Sonderzahlung(en); eigene Berechnungen DGB BVV, Abt. OEB; Stand Mai 2016. Mecklenburg-Vorpommern hat die Höhe der SZ für 2016 noch nicht festgelegt.

Die Bezüge der **Besoldungsgruppe A13** sind bundesweit bei Berücksichtigung der bereinigten Zahlen im Zeitraum von 2008 bis heute um durchschnittlich rund 18,7 Prozent gestiegen. Mit Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, dem Saarland und Schleswig-Holstein liegen acht Dienstherren unter dem Durchschnittswert.

Abbildung 9: prozentuale Entwicklung der A13-Jahresbruttobesoldung von 2008 bis 2016*



*Summe aus jährl. Grundgehalt Endstufe, allg. Stellenzulage/Strukturzulage, Sonderzahlung(en); eigene Berechnungen DGB BVV, Abt. OEB; Stand Mai 2016. Mecklenburg-Vorpommern hat die Höhe der SZ für 2016 noch nicht festgelegt.

4. Vergleich der realen mit der fiktiven Monatsbruttobesoldung 2016

„Die Besoldung ist entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und unter Berücksichtigung der mit den Dienstaufgaben verbundenen Verantwortung durch Gesetz regelmäßig anzupassen.“⁵ Diese Maßgabe ist nicht nur den Besoldungsgesetzen zu entnehmen, sondern Ausfluss des nach herrschender Meinung aus Art. 33 Absatz 5 Grundgesetz abzuleitenden Alimentationsprinzips. Auch aus diesem Grund sind die Tarifabschlüsse für die Tarifbeschäftigten des öffentlichen Dienstes, in denen die Einkommensentwicklung zum Ausdruck kommt, maßgebend für die Beamtenbesoldung. Diese Auffassung wurde vom Bundesverfassungsgericht nochmals bestätigt. Dieses führte in seinen Entscheidungen zur R-Besoldung und auch zur A-Besoldung aus:

„Eine deutliche Differenz zwischen der Besoldungsentwicklung und den Tarifergebnissen der Angestellten im öffentlichen Dienst in dem jeweils betroffenen Land oder - bei der Bundesbesoldung - auf Bundesebene ist ein wichtiger Parameter für eine evidente Missachtung des Alimentationsgebotes. Bezugsrahmen für die Amtsgemessenheit der Alimentation sind zunächst die Einkommen der Arbeitnehmer mit vergleichbarer Ausbildung und Tätigkeit innerhalb des öffentlichen Dienstes. Dem Einkommensniveau dieser privatrechtlich beschäftigten Arbeitnehmer kommt eine besondere Bedeutung für die Bestimmung der Wertigkeit des Amtes und damit der Angemessenheit der Besoldung zu, zumal die Tarifabschlüsse im öffentlichen Dienst ein gewichtiges Indiz für die Entwicklung der (sonstigen) allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse sowie des allgemeinen Lebensstandards sind.“
(vgl. BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 5. Mai 2015 - 2 BvL 17/09 u.a. -, juris, Rn. 100).

Die Besoldungsgesetzgeber sind somit verfassungsrechtlich gehalten, die Beamtenbesoldung an die Tarifentwicklung anzupassen. Doch seitdem den Bundesländern unter anderem die Gesetzgebungskompetenz für die Besoldung ihrer Beamtenschaft übertragen wurde, blieb dieser Auftrag zunehmend unerfüllt. Bei einem Blick auf die beiden Besoldungsrunden für die Landes- und KommunalbeamtInnen 2011 und 2013 lässt sich konstatieren: Ein Großteil der Landesgesetzgeber nutzte die einseitige Regelungskompetenz, um den beamteten Beschäftigten – vor allem angesichts der zum Teil diffizilen Haushaltslagen – wiederholt Sonderopfer abzuverlangen. Auch dazu äußerte sich das Bundesverfassungsgericht in den beiden Entscheidungen:

⁵ Vgl. u. a. § 16 Absatz 1 Bundesbesoldungsgesetz.

„Der Gesetzgeber darf hier Kürzungen oder andere Einschnitte in die Bezüge vornehmen, wenn dies aus sachlichen Gründen gerechtfertigt ist. Kürzungen oder andere Einschnitte können durch solche Gründe sachlich gerechtfertigt werden, die im Bereich des Systems der Beamtenbesoldung liegen. Zu solchen systemimmanenten Gründen können finanzielle Erwägungen zwar hinzutreten, das Bemühen, Ausgaben zu sparen, kann aber nicht als ausreichende Legitimation für eine Kürzung der Besoldung angesehen werden, soweit sie nicht als Teil eines schlüssigen Gesamtkonzepts dem in Art. 109 Abs. 3 GG verankerten Ziel der Haushaltskonsolidierung dient.“

(vgl. BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 5. Mai 2015 - 2 BvL 17/09 u.a. -, juris, Rn. 128).

Der bislang gelebte Grundsatz „Besoldung folgt Tarif“ wurde seitens der Mehrheit der Gesetzgeber in der jüngsten Vergangenheit aufgekündigt. Die Folgen dieses Handelns sind bereits jetzt eindeutig erkennbar: Besoldungsanpassungen bleiben teils gravierend hinter den Tarifentwicklungen zurück und der verfassungsrechtliche Auftrag unerfüllt.

Die folgenden Grafiken verdeutlichen diese Entwicklung. Ein Vergleich der Monatsbruttobesoldungen 2016 mit der Monatsbruttobesoldung, die bei steter Berücksichtigung des Grundsatzes „Besoldung folgt Tarif“ seit 2008⁶ heute gezahlt würde (Monatsbruttobesoldung fiktiv), macht die beschriebene Abkopplung sichtbar.

Den jeweiligen Berechnungen der Monatsbruttobesoldung fiktiv liegt der in der Besoldungstabelle A (West) festgesetzte Grundgehaltssatz in der Endstufe – Stand 2006 – sowie der jeweilige Betrag der damals gezahlten allgemeinen Stellenzulage zugrunde. Um die Diskrepanzen hinsichtlich der realen und der fiktiven prozentualen Erhöhungen deutlich zu machen, beinhalten die dargestellten Monatsbruttobesoldungen weder Einmal- noch Sonderzahlungen.⁷ Zudem wurden zwecks Vergleichbarkeit die errechneten Beträge auf eine 40-Stunden-Woche⁸ umgerechnet.

Der Grundgehaltssatz der **Besoldungsgruppe A7** betrug 2006 monatlich 2.174,26 Euro brutto und die allgemeine Stellenzulage 16,38 Euro brutto. Wären diese beiden Beträge entsprechend der Tarifeinigungen (TVöD, TV-L sowie TV-H) prozentual erhöht worden, ergäbe sich für die der TdL angehörenden Bundesländer eine Monatsbruttobesoldung von 2.748,81 Euro, beim Bund erhielten die BeamtInnen 2.806,31 Euro und in Hessen

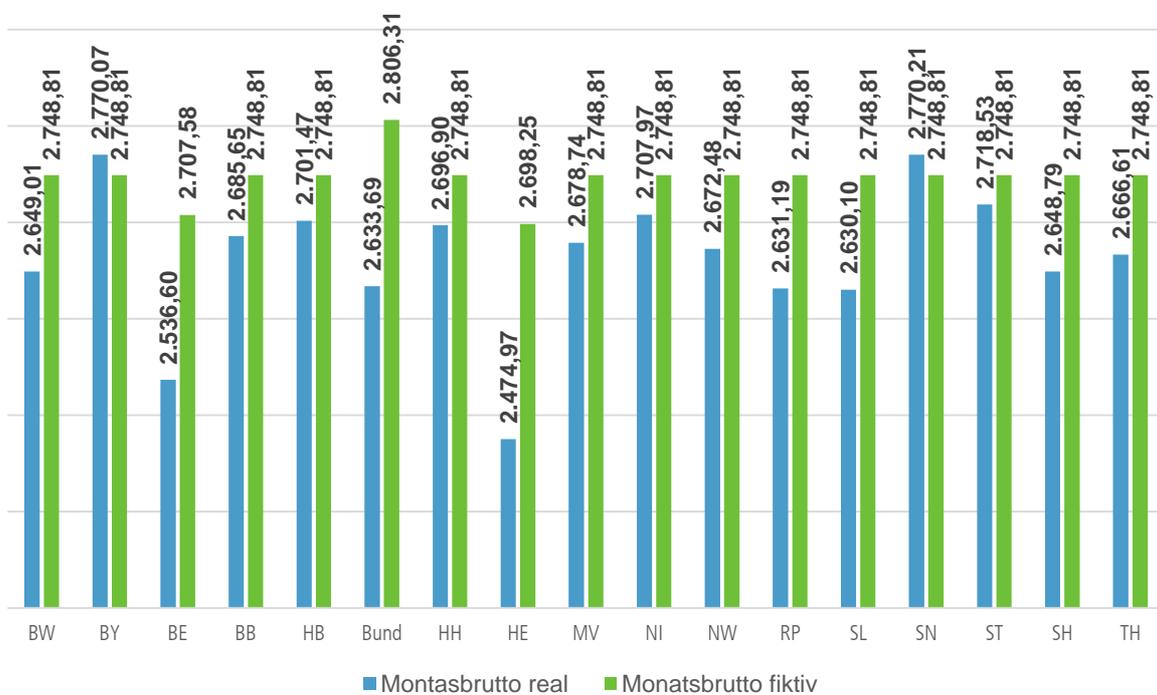
⁶ Begründung für Wahl dieses Zeitpunkts vgl. S. 14.

⁷ Sofern die Sonderzahlung in das Grundgehalt integriert wurde, wurde der entsprechende Betrag herausgerechnet.

⁸ vgl. S. 14.

2.698,25 Euro. In Berlin, welches 2013 wieder der TdL beiträgt, beträgt der Bemessungssatz im Jahr 2016 noch immer 98,5 Prozent der geltenden TV-L-Entgelttabelle. Folglich reduziert sich die fiktive Monatsbruttobesoldung beim Dienstherrn Berlin um 1,5 Prozentpunkte auf 2.707,58 Euro brutto. Damit bekommen die Berliner BeamtInnen mit 2.536,60 Euro brutto immer noch rund 6,7 Prozent weniger als sie bei Übertragung der zwischen TdL und Gewerkschaften ausgehandelten prozentualen Erhöhungen bei Berücksichtigung des Bemessungssatzes erhalten würden. In Hessen liegt die Diskrepanz bei 9 Prozent und selbst der Bund liegt derzeit rund 6,5 Prozent hinter dem errechneten fiktiven Betrag.

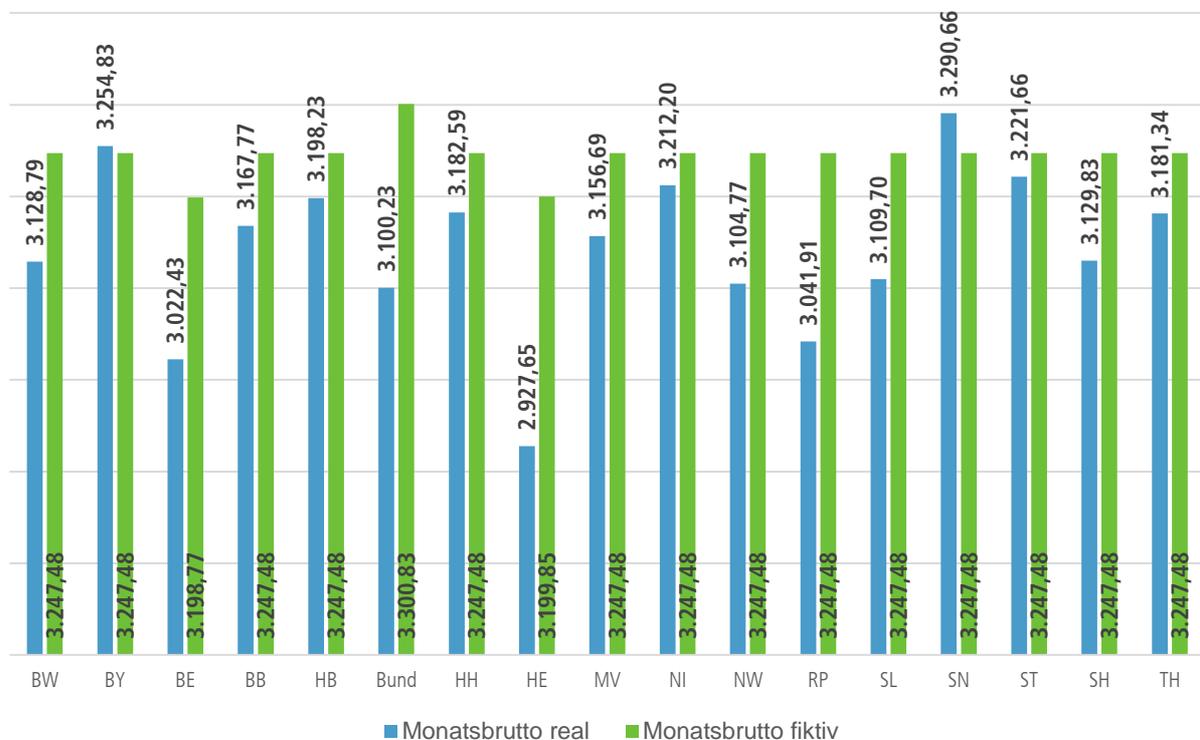
Abbildung 10: Vergleich der realen mit der fiktiven A7-Monatsbruttobesoldung 2016 bei Annahme einer 40-Stunden-Woche in Euro (ohne Einmal- und Sonderzahlungen)*



*Summe aus jährl. Grundgehalt Endstufe und der. allg. Stellenzulage/Strukturzulage; eigene Berechnungen DGB BVV, Abt. OEB, Stand Mai 2016.

Eine ähnliche Entwicklung lässt sich bei der **Besoldungsgruppe A9** ablesen. Ausgehend von einem monatlichen Grundgehalt von 2.533,80 Euro brutto und einer allgemeinen Stellenzulage von 64,08 Euro brutto in 2008, läge die Monatsbruttobesoldung 2016 fiktiv bei 3.247,48 Euro (TV-L), 3.198,77 Euro (Berlin), 3.300,83 Euro (TVöD) sowie 3.199,85 Euro (TV-H). Mit 9,3 Prozent und 6,76 Prozent fällt die Abweichung in Hessen und in Rheinland-Pfalz am größten aus. Gefolgt vom Bund mit aktuell 6,47 Prozent und Berlin mit 5,83 Prozent. Auffällig ist, dass beim Dienstherrn Berlin die Diskrepanz zur fiktiven Monatsbruttobesoldung im Vergleich zur Besoldungsgruppe A7 abnimmt, während sie in Hessen und Rheinland-Pfalz größer wird.

Abbildung 11: Vergleich der realen mit der fiktiven A9-Monatsbruttobesoldung 2016 bei Annahme einer 40-Stunden-Woche in Euro (ohne Einmal- und Sonderzahlungen)*

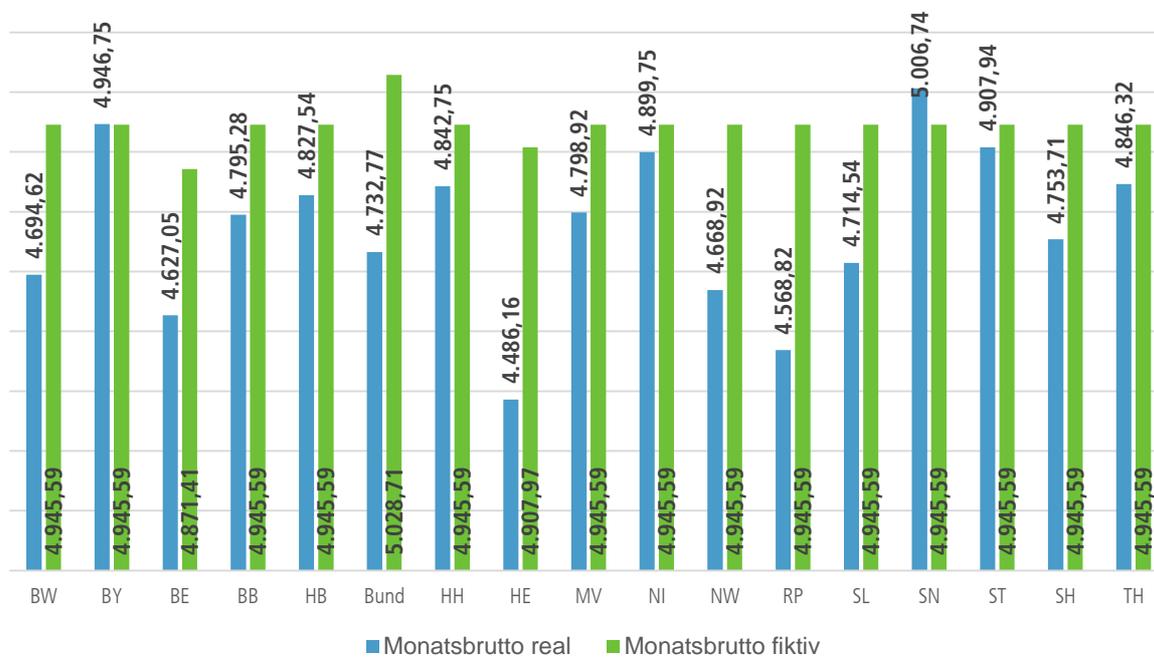


*Summe aus jährl. Grundgehalt Endstufe und der. allg. Stellenzulage/Strukturzulage; eigene Berechnungen DGB BVV, Abt. OEB, Stand Mai 2016.

Der Eindruck der stetigen Abkopplung der Besoldungs- von der Tarifentwicklung wird des Weiteren bei einer näheren Betrachtung eines Vergleichs bei der **Besoldungsgruppe A13** bestätigt. Ein(e) mit A13 besoldete(r) BeamtIn erhielt 2006 monatlich ein Grundgehalt von 3.920,58 Euro brutto sowie eine allgemeine Stellenzulage in Höhe von 64,08 Euro brutto. Dies ergäbe für 2016 eine fiktive Monatsbruttobesoldung von 4.945,59 Euro (TV-L), 4.871,41 Euro (Berlin), 5.028,71 Euro (TVöD) beziehungsweise 4.907,97 Euro (TV-H).

Die Abweichung des fiktiven vom realen Monatsbruttobetrag fällt mit 9,4 Prozent in Hessen und rund 8,25 Prozent in Rheinland-Pfalz im Vergleich zu den übrigen Dienstherren am größten aus. Daran schließen sich der Bund mit 6,25 Prozent und Nordrhein-Westfalen mit 5,93 Prozent an.

Abbildung 12: Vergleich der realen mit der fiktiven A13-Monatsbruttobesoldung 2016 bei Annahme einer 40-Stunden-Woche in Euro (ohne Einmal- und Sonderzahlungen)*

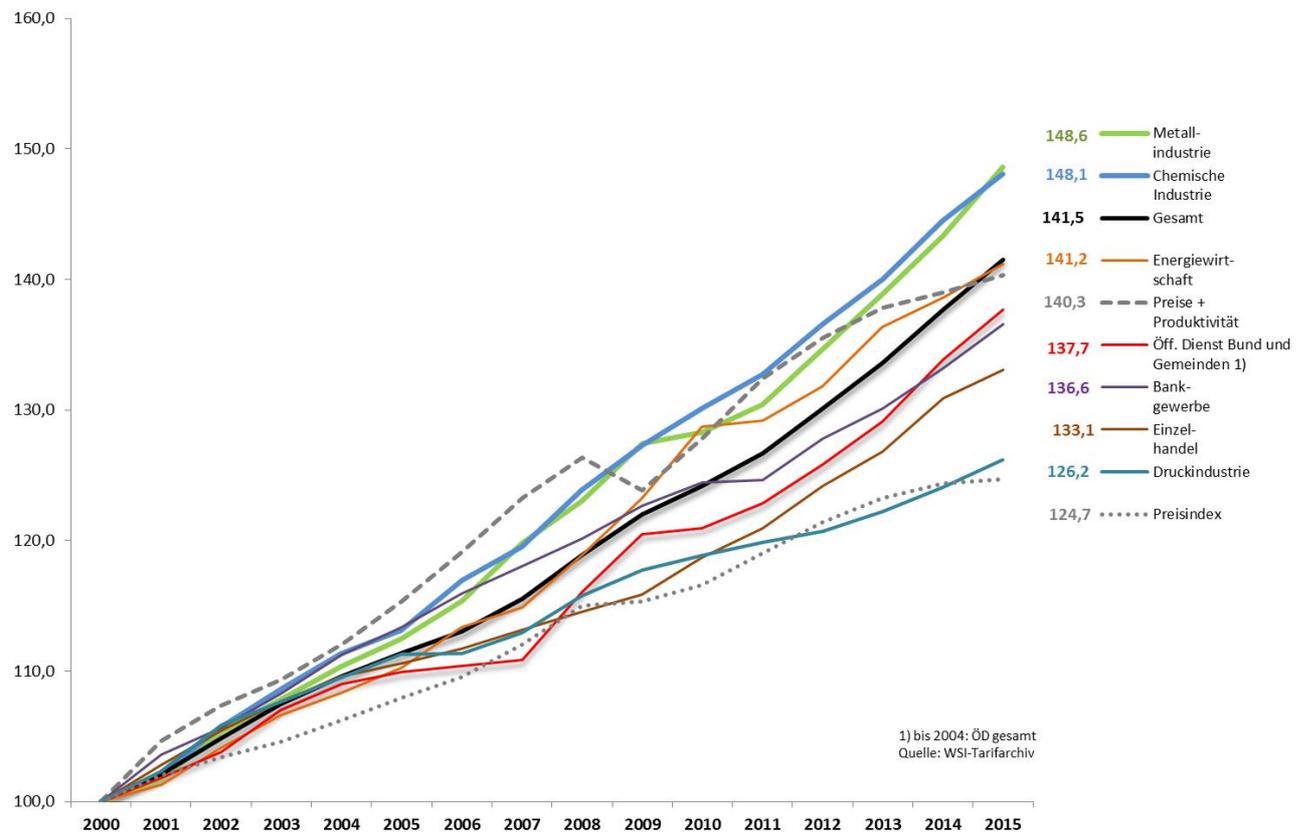


*Summe aus jährl. Grundgehalt Endstufe und der allg. Stellenzulage/Strukturzulage; eigene Berechnungen DGB BVV, Abt. OEB, Stand Mai 2016..

Anhang

Tarifentwicklung 2000 bis 2015 in ausgewählten Branchen

2000 = 100



Tarif- und Besoldungsrunde Länder und Kommunen 2011/2012

Tarifergebnis:

- Laufzeit von 24 Monaten bis zum 31. Dezember 2012
- Entgelterhöhung in 2 Stufen:
 - o 1. April 2011: + 1,5 Prozent
 - o 1. Januar 2012: + 1,9 Prozent, anschließend + 17 Euro
- 360 Euro Einmalzahlung
- Auszubildende und Praktikanten:
 - o 1. April 2011: + 1,5 Prozent
 - o 1. Januar 2012: + 1,9 Prozent, anschließend + 6 Euro
 - o 120 Euro Einmalzahlung

Baden-Württemberg

Der baden-württembergische Landtag beschloss am 1. März 2011 das Gesetz über die Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2011. Somit erhöhten sich für die BeamtInnen, RichterInnen, Auszubildenden im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis sowie die VersorgungsempfängerInnen des Landes und der Kommunen mit dem 1. April 2011 die Bezüge um 2 Prozent.

Im dann vom neuen Landtag verabschiedeten Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2012 wurde die bereits erfolgte 2-prozentige Erhöhung dergestalt berücksichtigt, dass die Einmalzahlung in Höhe von 360 Euro entsprechend vermindert wurde (ab A5: 280 Euro; ab A16: 100 Euro). Zum 1. März 2012 stiegen die Bezüge bis einschließlich Besoldungsgruppe A10 und ab Besoldungsgruppe A11 zum 1. August 2012 um 1,2 Prozent und anschließend um einen Sockelbetrag in Höhe von 17 Euro.

Bayern

2011 gab es eine Nullrunde. 2012 stiegen die Bezüge zum 1. Januar um 1,9 Prozent sowie 17 Euro und zum 1. November um weitere 1,5 Prozent.

Brandenburg

Das Mitte Oktober 2011 verkündete brandenburgische Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2011/2012 (GVBl. 2011, Nr. 23) normierte eine 1:1 Übertragung des Tarifergebnisses auf die Landes- und KommunalbeamtInnen.

Bremen

Das Gesetz zur Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge 2011/2012 in der Freien Hansestadt Bremen (BremBBVanpG 2011/2012) vom 12. April 2011 (Brem.GBl. Nr. 22, S. 287) sah vor:

- Bis einschließlich Besoldungsgruppe A8 wurden die Dienstbezüge zum 1. April 2011 um 1,5 Prozent erhöht. Zudem gab es eine Einmalzahlung in Höhe von 360 Euro. Zum 1. April 2012 erfolgte eine weitere Erhöhung der Dienstbezüge um 1,9 Prozent sowie eine Erhöhung der Grundgehalts-sätze um 17 Euro.
- Von Besoldungsgruppe A9 bis A11 wurden die Bezüge zum 1. April 2011 um 1,5 Prozent erhöht und zum 1. April 2012 um weitere 1,9 Prozent. Zudem erfolgte eine Erhöhung der Grundgehalts-sätze um 17 Euro.
- Die Bezüge der Besoldungsgruppen ab A12 sowie der Besoldungsgruppen B, C, R und W wurden zum 1. Oktober 2011 um 1,5 Prozent erhöht. Ab dem 1. Oktober 2012 erfolgte eine weitere Erhöhung um 1,9 Prozent sowie eine Erhöhung der Grundgehaltssätze um 17 Euro.
- Diese sozial gestaffelte Anpassung der Dienstbezüge sowie die Einmalzahlung bis einschließlich Besoldungsgruppe A8 wurde zeit- und wirkungsgleich für VersorgungsempfängerInnen übertragen.
- Die Auszubildenden bekamen ab dem 1. April 2011 eine Erhöhung von 1,5 Prozent plus eine Einmalzahlung in Höhe von 120 Euro. Ab dem 1. April 2012 stieg das Gehalt um weitere 1,9 Prozent. Zudem wurde dieses um einen des Sockelbetrags von 6 Euro erhöht.

Hamburg

Das am 11. November 2011 verkündete Gesetz über die jährliche Sonderzahlung und die Besoldungs- und Versorgungsanpassung 2011/2012 (GVBl. S. 454) sah vor:

- Rückwirkend zum 1. April 2011 wurden die Dienstbezüge um 1,5 Prozent erhöht.
- Die Sonderzahlung, auszuzahlen im Dezember 2011, wurde für alle auf 1.000 Euro gekürzt (VersorgungsempfängerInnen bis A12 erhalten 500 Euro)
- Erhöhung des Sonderbetrages für Kinder um 25,56 Euro auf 300 Euro
- Anhebung des Urlaubsgeldes von A4 bis A8 um 67,66 Euro auf 400 Euro im Jahr 2012

und sodann

- tabellenwirksame Verrechnung der Sonderzahlungen für 2012 in die monatlichen Bezüge (A4 - A8: 116 Euro, sonst 84,34 Euro). Auf dieser Basis wurden die Dienstbezüge anschließend zum 1. Januar 2012 um 1,9 Prozent angehoben.

Mecklenburg-Vorpommern

Das Gesetz über die Anpassung von Dienst-, Anwärter-, Amts- und Versorgungsbezügen des Landes Mecklenburg-Vorpommern 2011/2012 sowie zur Änderung weiterer besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 16. Dezember 2011, welches abgesehen von der Einmalzahlung für VersorgungsempfängerInnen eine 1:1 Übertragung des Tarifergebnisses auf den Beamtenbereich vorsieht, wurde am 30. Dezember 2011 verkündet (GVBl. S. 1077).

Niedersachsen

Das Niedersächsische Gesetz über die Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge in den Jahren 2011 und 2012 vom 26. Mai 2011 (GVBl. S. 141) normierte die 1:1 Übertragung.

Nordrhein-Westfalen

Das nordrhein-westfälische Gesetz über die Anpassung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge in den Jahren 2011 und 2012 vom 5. April 2011 (BesVersAnpG 2011/2012; GV. NRW 2011 S.202) normierte die 1:1 Übertragung des Tarifergebnisses auf die BeamtInnen, VersorgungsempfängerInnen und RichterInnen.

Rheinland-Pfalz

Das Landesgesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung 2011 wurde am 31. August 2011 verkündet (GVBl. S. 303). Es sah für das Jahr 2011 eine Erhöhung um 1,5 Prozent rückwirkend zum 1. April 2011 sowie eine Einmalzahlung in Höhe von 360 Euro vor. Zudem wurde am 30. Dezember 2011 das Erste Dienstrechtsänderungsgesetz zur Verbesserung der Haushaltsfinanzierung vom 20. Dezember 2011 verkündet (GVBl. S. 430). Es sieht für die Jahre 2012 bis 2016 eine jährliche Erhöhung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge in Höhe von 1 Prozent sowie eine Umstrukturierung des Familienschlags vor. 2012 wurden die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppe A2 bis A8 zusätzlich um einen Betrag von 17 Euro sowie die Anwärtergrundbeträge bei einem Eingangssamt in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8 um einen Betrag von 6 Euro erhöht.

Saarland

2011 erhielten die BeamtInnen, RichterInnen und VersorgungsempfängerInnen Einmalzahlung in Höhe von 360 Euro. Zudem stiegen die Bezüge zum 1. Juli 2012 um 1,9 Prozent.

Sachsen

Das 7. Gesetz zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes (7. ÄndG zum SächsBesG; GVBl S. 170) sah eine 1:1 Übertragung vor.

Sachsen-Anhalt

Das Landesbesoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2011/2012 (LBVAnpG 2011/2012), welches die zeit- und wirkungsgleiche Übertragung des Tarifergebnisses vorsah, wurde am 6. Oktober 2011 verkündet (GVBl. S. 680).

Schleswig-Holstein

Das Tarifergebnis wurde zeit- und wirkungsgleich übertragen, wobei die Erhöhung zum 1. Januar 2012 zum Zwecke des Aufbaus der Versorgungsrücklage um 0,2 Prozentpunkte geringer ausfiel.

Thüringen

Das im September 2011 verkündete Gesetz zur Anpassung der Besoldung und der Versorgung in den Jahren 2011 und 2012 sowie zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften sah eine Besoldungserhöhung um 1,5 Prozent zum 1. Oktober 2011 sowie um 1,9 Prozent zum 1. April 2012 zzgl. 17 Euro vor (GVBl. S. 235).

Berlin

Das Land war bis Ende 2012 nicht Mitglied der TdL. Die Bezüge wurden zum 1. August 2012 um 2 Prozent erhöht.

Hessen

Am 6. Oktober 2011 wurde das Hessische Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2011/2012 verkündet (GVBl. S. 530). Es sieht eine Erhöhung um 1,5 Prozent ab dem 1. Oktober 2011 sowie um 2,6 Prozent ab dem 1. Oktober 2012 vor. Die Sonderzahlung für die VersorgungsempfängerInnen wurde mit Wirkung zum 1. Oktober 2012 um 1,51 Prozentpunkte verringert. Die Besoldungsgruppen A3 bis A11 erhalten 2011 eine Einmalzahlung in Höhe von 360 Euro.

Tarif- und Besoldungsrunde Bund 2012/2013

Die Tarifvertragsparteien im öffentlichen Dienst einigten sich am 31. März 2012 darauf, die Gehälter der Tarifbeschäftigten des Bundes und der Kommunen in drei Stufen um insgesamt 6,3 Prozent zu erhöhen. Die Laufzeit betrug 24 Monate und die Vereinbarung wurde zum 1. März 2012 wirksam.

- 1. März 2012: + 3,5 Prozent,
- 1. Januar 2013: + 1,4 Prozent
- 1. August 2013: + 1,4 Prozent

Die Bezüge der BeamtInnen, VersorgungsempfängerInnen und RichterInnen wurden ebenfalls in drei Schritten um insgesamt 5,7 Prozent angehoben. Die im Vergleich zum Tarifergebnis bestehende Differenz von 0,6 Prozent floss in die Versorgungsrücklage.

Tarif- und Besoldungsrunde Länder und Kommunen 2013/2014

Tarifergebnis:

- Laufzeit von 24 Monaten bis zum 31. Dezember 2014
- lineare Entgelterhöhung in 2 Stufen: 1. Januar 2013: + 2,65 Prozent
1. Januar 2014: + 2,95 Prozent
- 30 Tage Erholungsurlaub
- Auszubildende: erhalten eine Entgelterhöhung in 2 Stufen: 1. Januar 2013: + 50 Euro
1. Januar 2014: + 2,95 Prozent
27 Tage Erholungsurlaub

Baden-Württemberg

Die Bezüge der BeamtInnen, VersorgungsempfängerInnen und RichterInnen wurden bis einschließlich Besoldungsgruppe A9 um 2,45 Prozent zum 1. Juli 2013 erhöht. Bis einschließlich A11 wurde die Erhöhung zum 1. Oktober 2013 und für die übrigen Besoldungsgruppen zum 1. Januar 2014 vorgenommen. Der zweite Anhebungsschritt erfolgt wieder gestaffelt. Bis einschließlich A9 werden die Bezüge um 2,75 Prozent zum 1. Juli 2014, bis einschließlich A11 zum 1. Oktober 2014 und die für die übrigen Besoldungsgruppen zum 1. Januar 2015 steigen. In die Versorgungsrücklage wurden jeweils 0,2 Prozent abgeführt. Allen BeamtInnen steht ein Anspruch auf 30 Tage und allen AnwärterInnen auf 27 Tage Erholungsurlaub zu.

Bayern

Der Tarifabschluss wurde zeit- und wirkungsgleich auf die bayerischen BeamtInnen, VersorgungsempfängerInnen und RichterInnen übertragen. Zudem erhielten alle BeamtInnen 30 Tage Urlaub pro Jahr.

Berlin

Das Land ist seit 2013 wieder Mitglied der TdL. Das Tarifergebnis wurde jedoch nicht auf die BeamtInnen, VersorgungsempfängerInnen und RichterInnen übertragen. Man versuche bis 2017 den Anschluss an Brandenburg herzustellen indem die Bezüge ab 1. August 2013 um 2 Prozent, 2014 um 3 Prozent und 2015 um 3,2 Prozent (abzgl. 0,2 Prozentpunkte zu Gunsten der Versorgungsrücklage) steigen. Außerdem sollen ab August 2016 die zukünftigen Besoldungsanpassungen mindestens 0,5 Prozentpunkte über dem entsprechenden Durchschnittswert der Anpassungen aller anderen Bundesländer liegen.

Brandenburg

Die Bezüge wurden zum 1. Juli 2013 um 2,65 Prozent und zum 1. Juli 2014 um 2 Prozent angehoben. Allerdings vermindert um jeweils 0,2 Prozentpunkte für die Versorgungsrücklage. Zudem wurde 2013 das Weihnachtsgeld in Höhe von 250 Euro wieder eingeführt. Der Betrag wurde in die Besoldungstabelle eingebaut.

Bremen

Bei den BeamtInnen und VersorgungsempfängerInnen bis einschließlich A10 stiegen die Bezüge zum 1. Juli 2013 um 2,65 Prozent und zum 1. Juli 2014 um 2,95 Prozent. Bei den Besoldungsgruppen A11 und A12 betrug die Erhöhung zum 1. Juli ein Prozent. Zudem beschloss die Bürgerschaft in Folge des Wegfalls der Praxisgebühr die Absenkung des Eigenbeitrags von 150 Euro auf 100 Euro.

Hamburg

Die Bezüge wurden (rückwirkend) zum 1. Januar 2013 um 2,65 Prozent und zum 1. Januar 2014 um weitere 2,95 Prozent erhöht, wobei jeweils 0,2 Prozent in die Versorgungsrücklage flossen. Zudem erhielten alle Beamten 30 Tage Erholungsurlaub.

Mecklenburg-Vorpommern

Zum 1. Juli 2013 erhielten alle Besoldungsgruppen 2 Prozent sowie einen Sockelbetrag in Höhe von 25 Euro. Um jeweils 2 weitere Prozent wurden/werden die Bezüge zum 1. Januar 2014 sowie 2015 angehoben. AnwärterInnen erhielten ebenfalls 2 Prozent in 2014 und 2015 sowie 50 Euro in 2013.

Niedersachsen

Der Gesetzentwurf zur Anpassung der Besoldung und Versorgung 2013 (Drs. 17/75) wurde vom Landtag beschlossen. Er sah die Anhebung der Besoldung und Versorgung rückwirkend zum 1. Januar 2013 um 2,65 Prozent vor. Zum 1. Juni 2014 wurden die Bezüge um 2,95 Prozent erhöht. Allen BeamtInnen steht ein Anspruch auf 30 Tage Erholungsurlaub und den AnwärterInnen auf 27 Tage zu.

Nordrhein-Westfalen

Das ursprüngliche Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz wurde vom Verfassungsgericht des Landes für verfassungswidrig erklärt. Das Gesetz sah eine Staffelung dergestalt vor, dass das Tarifergebnis 1:1 bis einschl. Besoldungsgruppe A10 übernommen wurde. Die Besoldungsgruppen A11 sowie A12 sollten 2013 und 2014 eine jährliche Erhöhung von 1 Prozent erhalten. Die übrigen BeamtInnen sollten eine Nullrunde hinnehmen. Nach der Entscheidung des Verfassungsgerichts beschloss die Landesregierung, das Tarifergebnis um 5 Monate verzögert auf die Besoldungsgruppen A11 und A12 und um 9 Monate verzögert auf die übrigen Besoldungsgruppen zu übertragen.

Rheinland-Pfalz

Die Landesregierung hält an der jährlichen Erhöhung um 1 Prozent bis 2016 fest.

Saarland

Zum 1. September 2013 wurde eine Bezügeerhöhung um 2,5 Prozent – wobei 0,2 Prozentpunkte in die Versorgungsrücklage flossen – vorgenommen, die für die Besoldungsgruppen bis einschließlich A9 um 4 Monate (damit Erhöhung zum 1. Mai 2013) und für die Besoldungsgruppen ab A10 bis A13 um 2 Monate vorgezogen wurde. Zum 1. September 2014 wurde eine Besoldungserhöhung um 2 Prozent – auch hier vermindert um 0,2 Prozentpunkte – umgesetzt, die ebenfalls zeitlich vorgezogen wird. Zudem steht allen BeamtInnen ein Anspruch auf 30 Tage und AnwärterInnen auf 27 Tage Erholungsurlaub zu.

Sachsen

Das Tarifergebnis wurde 1:1 bis A9 zum 1. März 2013 sowie zum 1. April 2014 übernommen. Ab A10 erfolgte die Anpassung zum 1. September 2013 und zum 1. April 2014. Die Anwärterbezüge wurde um 50 Euro zum 1. März 2013 und um 2,95 Prozent zum 1. April 2014 erhöht. Zum 1. Januar 2015 kamen noch mal 25 Euro dazu (Drs. 5/12230).

Sachsen-Anhalt

Das Tarifergebnis wurde zeitlich verzögerte übertragen. Die Bezüge stiegen zum 1. Juli 2013 um 2,65 Prozent und zum 1. Juli 2014 um 2,95 Prozent.

Schleswig-Holstein

Die Bezüge wurden zum 1. Juli 2013 um 2,45 Prozent und zum 1. Oktober 2014 um 2,75 Prozent angehoben. Die Zulagen für VollzugsbeamtInnen in Feuerwehr, Polizei und Strafvollzug wurden um 20 Euro erhöht. Der Selbstbehalt bei der Beihilfe wurde um 40 Euro als Gegenleistung zur Abschaffung der Praxisgebühr abgesenkt. Für die Besoldungsgruppen A2 bis A11 gab es zum 1. Mai 2013 eine Einmalzahlung in Höhe von 360 Euro und zum 1. Juli 2014 in Höhe von 450 Euro.

Thüringen

Das Kabinett beschloss die zeitlich verzögerte Übertragung des Tarifergebnisses. Der erste Schritt der Anhebung erfolgte zum 1. Oktober 2013 mit – nach Abzug von 0,2 Prozentpunkten für die Versorgungsrücklage – 2,45 Prozent und der zweite Schritt folgt zum 1. August 2014 mit – ebenfalls nach Abzug von 0,2 Prozent – 2,75 Prozent.

Hessen

Das Land ist nicht Mitglied der TdL. Die Regierungsfractionen brachten einen Entwurf für ein "Gesetz über die Anpassung der Besoldung und Versorgung in Hessen 2013/2014 und zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften" in den Landtag ein (Drs. 18/7364), der so auch verabschiedet wurde. Zum 1. Juli 2013 wurden die Bezüge um 2,8 Prozent und zum 1. April 2014 um weitere 2,8 Prozent erhöht, wobei jeweils 0,2 Prozentpunkte in die Versorgungsrücklage floßen. Die für die Tarifbeschäftigten des Landes vereinbarten Einmalzahlungen erhalten die BeamtInnen nicht.

Tarif- und Besoldungsrunde Bund 2014/2015

Die Tarifvertragsparteien im öffentlichen Dienst von Bund und Kommunen einigten sich am 1. April 2014 darauf, die Gehälter der Tarifbeschäftigten in zwei Stufen zu erhöhen.

- Laufzeit: 24 Monate
- 1. März 2014: +3 Prozent, mindestens 90 Euro
- 1. März 2015: +2,4 Prozent
- 30 Tage Erholungsurlaub für alle Tarifbeschäftigten

Das Tarifergebnis wurde auf die BeamtInnen, VersorgungsempfängerInnen und RichterInnen übertragen, wobei jeweils 0,2 Prozentpunkte in die Versorgungsrücklage flossen.

Tarif- und Besoldungsrunde Länder und Kommunen 2015/2016

Tarifergebnis:

- Laufzeit: 24 Monaten
- lineare Entgelterhöhung in 2 Stufen: 1. März 2015: +2,1 Prozent
1. März 2016: +2,3 Prozent, mindestens 75 Euro
- Auszubildende: 2015 und 2016 Anhebung der Vergütung um jeweils 30 Euro
28 Tage Erholungsurlaub

Baden-Württemberg

Bis einschl. A9 erfolgte eine zeit- und wirkungsgleiche Übertragung (abzgl. 0,2 Prozentpunkten für die Versorgungsrücklage), für A10 und A11 wurde eine zeitliche Verschiebung der Übertragung um 4 Monate (abzgl. 0,2 Prozentpunkten für die Versorgungsrücklage) vorgesehen und ab A12 wurde das Ergebnis zeitliche um 8 Monate (abzgl. 0,2 Prozentpunkten für die Versorgungsrücklage) verschoben umgesetzt.

Bayern

Das Tarifergebnis wurde zeit- und wirkungsgleich übertragen.

Berlin

Die Bezüge wurden um 3 Prozent zum 1. August 2015 und werden um 3,2 Prozent (abzgl. 0,2 Prozentpunkten für die Versorgungsrücklage) zum 1. August 2016 angehoben.

Hamburg

Das Tarifergebnis wurde zeit- und wirkungsgleich (abzgl. 0,2 Prozentpunkten für die Versorgungsrücklage) auf die Beamtenschaft übertragen.

Hessen

Das Land blieb 2015 bei der angekündigten Nullrunde. Für 2016 ist eine Anhebung zum 1. Juli von 1,5 Prozent im Gespräch (im vorliegenden Report berücksichtigt).

Mecklenburg-Vorpommern

Die Bezüge wurden zum 1. Januar 2015 und werden zum 1. September 2016 um jeweils 2 Prozent angehoben.

Niedersachsen

Die Bezüge wurden zum 1. Juni 2015 um 2,5 Prozent und werden zum 1. Juni 2016 um 2 Prozent angehoben.

Rheinland-Pfalz

Das Land hat das Tarifergebnis zeit- und wirkungsgleich übertragen.

Sachsen

Das Tarifergebnis wurde zeit- und wirkungsgleich übertragen.

Sachsen-Anhalt

Das Ergebnis wurde zum 1. Juni 2015 übertragen. Die nächste entsprechende Erhöhung erfolgt zum 1. Juni 2016.

Thüringen

Die Bezüge wurden zum 1. September 2015 um 2,1 Prozent (abzgl. 0,2 Prozentpunkte für die Versorgungsrücklage) und werden zum 1. September 2016 um 2,3 Prozent, mindestens 75 Euro (abzgl. 0,2 Prozentpunkte für die Versorgungsrücklage) erhöht.

Tarif- und Besoldungsrunde Bund 2016/2017

Die Tarifvertragsparteien im öffentlichen Dienst einigten sich am 29. April 2016 darauf, die Gehälter der Tarifbeschäftigten des Bundes und der Kommunen in zwei Stufen um insgesamt 4,75 Prozent zu erhöhen. Die Laufzeit beträgt 24 Monate und die Vereinbarung wird rückwirkend zum 1. März 2016 wirksam.

- 1. März 2016: + 2,4 Prozent,
- 1. Februar 2017: + 2,35 Prozent
- Erhöhung der Ausbildungsentgelte um insgesamt 65 Euro

